

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen „TB 3 Weinried“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 306/1 der Gemarkung Weinried für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Oberschöneegg und des Ortsteiles Inneberg der Gemeinde Egg a. d. Günz**

**Bekanntmachung**

Die Gemeinde Oberschöneegg beantragte beim Landratsamt Unterallgäu die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 i. V. m. § 15 WHG für das Zutagefördern von bis zu 35 l/s und 394.000 m<sup>3</sup>/a Grundwasser aus dem Brunnen „TB 3 Weinried“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 306/1 der Gemarkung Weinried für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Oberschöneegg und des Ortsteiles Inneberg, Gemeinde Egg a. d. Günz.

Der Tiefbrunnen „TB3 Weinried“ wurde 2012 errichtet und soll neben den bereits seit Jahrzehnten betriebenen Tiefbrunnen „Oberschöneegg 1“ und „Oberschöneegg 2“ sowie den seit 2010 genutzten Quellen „Höllwies“ eine mengenmäßig ausreichende Wasserversorgung der Gemeinde Oberschöneegg gewährleisten.

Das Landratsamt Unterallgäu als zuständige Behörde hat im Rahmen des Erlaubnisverfahrens festzustellen, dass für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht besteht (§ 5 Abs. 1 UVPG).

Es handelt sich um ein Neuvorhaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a UVPG, für das nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen ist. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Eine Beeinflussung benachbarter Wassergewinnungsanlagen durch die Grundwasserförderung aus dem Brunnen „TB3 Weinried“ ist nicht zu erwarten. Nach dem Erläuterungsbericht der INGEO GmbH vom 25.08.2018 führt die 2017 dokumentierte Entnahme aus dem Brunnen zu keiner signifikanten Belastung des Grundwasserleiters. Weiterhin besteht entsprechend dem Bewirtschaftungskonzept der INGEO GmbH für das Erschließungsgebiet „Weinried“ vom 28.06.2017 für den Brunnen eine Bilanzdeckung für eine Jahresentnahme von 400.000 m<sup>3</sup>. Es findet damit eine nachhaltige Grundwasserbewirtschaftung statt. Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt sowie der biologischen Vielfalt sind durch die Grundwasserförderung nicht zu erwarten. Umweltverschmutzungen oder Belästigungen beim Betrieb des Brunnens treten nicht auf. Die landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld des Brunnens wird kaum beeinträchtigt. Gebiete, die unter die Schutzkriterien laut Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG fallen, sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Im Hinblick auf die Merkmale und den Standort des Vorhabens treten keine oder nur geringe Auswirkungen auf die Umwelt ein. Es ist nicht zu erwarten, dass das Vorhaben die Schutzgüter in einem erheblichen Ausmaß beeinträchtigen wird.

Die allgemeine Vorprüfung ergab daher, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Es besteht somit keine UVP-Pflicht für das Vorhaben (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung wird gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Mindelheim, 26.06.2020  
Landratsamt Unterallgäu

Christian Baumann  
Abteilungsleiter